

Bund“ der 26 Einzelstaaten*) „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“. Alle diese Staaten bilden nach Artikel 33 der Reichsverfassung auch ein Zoll- und Handelsgebiet. Damit ist zugleich die wirtschaftliche Einheit des Reiches ausgesprochen. Doch hat diese schon vor 1871 bestanden, und zwar durch den im Jahre 1833 durch Preußens unermüdlige Arbeit zustande gekommenen deutschen Zollverein,**) der die politische Einigung Deutschlands vorbereitet hat. Sein Entstehen verdanken wir vor allem dem Volkswirtschaftslehrer Friedrich List.

Das Reichs- und Zollgebiet Deutschlands decken sich nicht. Die Zollgrenze umfaßt auch das Großherzogtum Luxemburg, eine schweizerische und eine vorarlbergische Gemeinde. Andererseits liegen politisch zum Reich gehörige Gebiete außerhalb der Zollgrenze, nämlich die Freihäfen von Hamburg-Gurhaven, Bremen-Bremerhaven und Geestemünde, ferner Helgoland und ein Streifen an der Grenze von Schaffhausen. Das Zollgebiet ist im ganzen größer als das Reichsgebiet.

Wie auf wirtschaftlichem Gebiete Preußen die Führerrolle übernommen hatte, so wurde es auch 1871 die Vormacht des Deutschen Reiches; denn die Reichsverfassung hat das Präsidium des Bundes dem Könige von Preußen übertragen und mit der preussischen Krone die Kaiserwürde erblich verbunden. Dem „Deutschen Kaiser“ stehen als gesetzgebende Körperschaften des Reiches der Bundesrat und der Reichstag zur Seite. Der Bundesrat besteht aus 58 Mitgliedern, die von den Landesregierungen bestimmt werden und kein eigenes Stimmrecht haben, sondern nur im Auftrage ihrer Regierung handeln. Den Vorsitz führt der Reichskanzler, der gleichzeitig preussischer Ministerpräsident ist. Durch den Reichstag übt das deutsche Volk das ihm laut Verfassung zustehende Recht an der Regierung aus. Der Reichstag besteht aus 397 vom Volke in geheimer, direkter Wahl gewählten Abgeordneten. Wahlberechtigt ist jeder männliche Deutsche, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht entmündigt ist. Ausgeschlossen von der Wahl sind Personen des stehenden Heeres (Offiziere), in Konkurs Stehende und öffentliche Armenunterstützung Empfangende. Die Reichstagsabgeordneten werden alle fünf Jahre neu gewählt, jedoch kann der Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat den Reichstag auch eher auflösen. Die Reichstagsmitglieder teilen sich in verschiedene Parteien (Konservative, Zentrum, Liberale, Sozialdemokraten usw.) und wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der die Geschäfte des Reichstages leitet.

b) **Stellung der verbündeten Regierungen zueinander und zum Reich.** Die einzelnen Staaten haben einen großen Teil ihrer einstigen selbst-

*) 4 Königreiche: Preußen, Bayern, Württemberg und Sachsen; 6 Großherzogtümer: Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg; 5 Herzogtümer: Braunschweig, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt; 7 Fürstentümer: Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Pyrmont, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe-Dehmold; 3 freie und Hansestädte: Lübeck, Hamburg und Bremen, sowie das Reichsland Elbisch-Vorbringen.

**) Ihm gehörten noch nicht alle Staaten an, doch sind die wenigen letzten im Laufe der Zeit hinzugekommen, die Hansestädte erst 1888.